

Informationen zum KOMM-AN NRW Förderjahr 2024

Programm des Landes NRW zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen in den Kommunen Programmteil II – Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) Krefeld erhält jährlich Fördermittel des Landes aus diesem Programm und leitet die erhaltenen Mittel an Dritte weiter.

1. Grundlegende Informationen

Maßnahmenplanungen können von folgenden Institutionen gestellt werden von Organisationen bzw. Vereine (sog. Drittempfänger*innen), die sich ehrenamtlich für Geflüchtete und neueingewanderte Menschen engagieren (z. B.: Willkommensinitiativen, Interkulturelle Zentren, Migrant*innenorganisationen, Neue Deutsche Organisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, sonstige freie Träger, Religionsgemeinschaften, Sport- und Kulturvereine).

Wenn Initiativen und Vereine keinen geschäftsführenden Vorstand haben, kann eine Auszahlung der Fördergelder nur

- in Zusammenarbeit mit einer übergeordneten Institution oder
- durch Benennung einer*eines Verantwortlichen (dies muss dem KI gegenüber dargelegt werden)

erfolgen.

Um eine KOMM-AN NRW Förderung durch den Fachbereich Migration und Integration, Abteilung Integration der Stadt Krefeld zu erhalten, muss bei der Maßnahmenplanung folgende Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden:

„Hiermit bestätige ich als Vertretung der oben genannten Initiative / des Trägers, dass wir uns zu Integration, Inklusion und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt durch Gleichwertigkeit der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität, des Alters und einer Behinderung verpflichtet fühlen. Als Initiative beziehungsweise Träger distanzieren wir uns von Menschen und Gruppen, von denen bekannt ist oder bekannt wird, dass sie sich öffentlich sexistisch, religionsfeindlich, rassistisch, altersdiskriminierend, behindertenfeindlich, queerfeindlich, antisemitisch oder sonst gruppenbezogen menschenfeindlich äußern oder verhalten. Ein Engagement dieser Menschen bei uns schließen wir aus.“

2. Folgende Maßnahmen (Bausteine) können gefördert werden

Baustein A1: Förderung der Renovierung und/oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten

Als Ankommenstreffpunkte gelten Begegnungs- und Kommunikationsorte zur Ermöglichung eines Zusammenkommens von Neueingewanderten u. a. mit anderen Bürger*innen.

Der Ankommenstreffpunkt muss zu mindestens 33% der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der ehrenamtlichen Integration von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen genutzt werden. Der

Nachweis der mindestens 33%igen Nutzung muss durch einen Belegungsplan der Räumlichkeiten erfolgen. Für die Renovierung bzw. für die Ausstattung **beträgt der pauschale Festbetrag 1.000 € pro Raum.**

Besteht Ihr Ankommenstreffpunkt nur aus einem Raum, können Sie entweder die Pauschale für die Renovierung oder für die Ausstattung erhalten. Sie dürfen die 1.000€ folglich nicht für Ausstattung und Renovierung ausgeben. Für einen Ankommenstreffpunkt mit mehreren Räumen können maximal zwei Pauschalen gefördert werden: entweder zwei Pauschalen für die Renovierung oder zwei Pauschalen für die Ausstattung oder eine Pauschale für die Renovierung und eine Pauschale für die Ausstattung. Die Förderung der Renovierung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen ist laut Richtlinie ausgeschlossen. Ebenso sind Personalausgaben für den Betrieb des Ankommenstreffpunkts nicht förderfähig. Die Anschaffung von Fernsehern und Spielkonsolen über den Ausstattungsbaustein schließt die Bezirksregierung Arnsberg aus.

Baustein A2: Zuschuss zum laufenden Betrieb von Ankommenstreffpunkten

Als Ankommenstreffpunkte gelten Begegnungs- und Kommunikationsorte zur Ermöglichung eines Zusammenkommens von Neueingewanderten u.a. mit anderen Bürger*innen. Der Ankommenstreffpunkt muss zu mindestens 33% der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der ehrenamtlichen Integration von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen genutzt werden. Der Nachweis der mindestens 33%igen Nutzung muss durch einen Belegungsplan der Räumlichkeiten erfolgen. Für den Betrieb von angemieteten Ankommenstreffpunkten **beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 400 € pro Ankommenstreffpunkt.**

Dies beinhaltet die Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung. Der Maßnahmenplanung muss ein Mietvertrag beigelegt werden – auch wenn Sie diesen Baustein in der Vergangenheit bereits erhalten haben.

Personalkosten für den Betrieb des Ankommenstreffpunkts sind nicht förderfähig.

Baustein A3: Zuschuss für Digitalisierung

Für die digitale Ausstattung (z.B. Laptop, Headset, Drucker etc.) von Initiativen und Vereinen **beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 1.000 € pro Initiative / Verein.**

Darin können auch maximal zwei förderbare Lizenzen für Videokonferenzsysteme enthalten sein. Den Kauf eines Smartphones über diesen Baustein schließt die Bezirksregierung Arnsberg aus. Die Förderung der Digitalisierung setzt voraus, dass hierdurch ein Mehrwert für Ehrenamtliche und / oder Geflüchtete bzw. neueingewanderte Menschen bei der Erstorientierung, Integration oder der Teilhabe an der Gesellschaft geschaffen wird. In der Maßnahmenplanung ist darzustellen, wie das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) funktionieren soll.

Baustein B1: Förderung von Sachausgaben für die regelmäßige Begleitung von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen

Für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die regelmäßige Begleitung von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen und deren Orientierung vor Ort **beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 35 € je ehrenamtlich tätiger Person,**

wobei eine solche Begleitung bis zu **drei Mal im Monat** förderbar ist, sodass eine ehrenamtlich tätige Person insgesamt **maximal 105 €** erhalten kann. Die begleiteten Personen müssen nicht identisch sein. Durch die Förderung werden entstandene **Sachausgaben** (z.B. Fahrtkosten, Parkgebühren, Eintrittsgelder etc.) erstattet, so dass keine erhöhten privaten Kosten durch eine regelmäßige ehrenamtliche Begleitung entstehen.

Diese Sachausgaben müssen pro ehrenamtlich tätiger Person mindestens 35€ (bzw. 70€ bzw. 105€) im Monat betragen. Damit sollen v.a. Patenschaften und ähnliche Unterstützungsmodelle unterstützt werden. Die Förderpauschale darf nicht als Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale verwendet werden.

Beispiel 1:

Die ehrenamtlich tätige Person begleitet neuingewanderte Personen regelmäßig bei Behördengängen. Durch die hierfür entstehenden Fahrtkosten hat die*der Ehrenamtliche monatliche Ausgaben von mehr als 35 €, aber weniger als 70 €. Es können über die B1-Pauschale 35 € pro Monat, in denen diese Kosten anfallen, erstattet werden.

Beispiel 2:

Die ehrenamtlich tätige Person plant eine gemeinsame Freizeitaktivität mit einer von ihr betreuten Familie. Es fallen Kosten für die Anfahrt, Eintrittskarten und Verpflegung an. Insgesamt fallen dadurch Kosten in Höhe von 80 € an. Für den Monat, in dem der gemeinsame Ausflug stattfindet, können bis zu 2 x 35 € gefördert werden, um die Ausgaben zu erstatten.

Die Ehrenamtlichen, die diese Pauschale erhalten haben, müssen nach Jahresende im Verwendungsnachweis namentlich benannt werden und die Anzahl und den Empfang der erhaltenen Fördergelder mit einer Unterschrift bestätigen (Anlage zum Baustein B1). Diese Unterschrift gilt als Beleg.

Baustein B2: Förderung von Sachausgaben für die Bereitstellung von Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung

Für Maßnahmen, die insbesondere im Zusammenhang mit einem Ankommenstreffpunkt dem Zusammenkommen dienen, **beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 250 € pro Maßnahme.**

Angebote dieser Art können u.a. folgende sein:

- Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen
- Angebote zur schulischen und beruflichen Orientierung sowie der beruflichen Bildung, Weiterbildung
- Angebote zur Durchführung lebenspraktischer und handwerklicher (nicht professioneller) Tätigkeiten
- Angebote zur Kontaktaufnahme zu Institutionen und Ansprechpartnern im jeweiligen Sozialraum bzw. der jeweiligen Kommune
- Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung
- Spielgruppen für Kinder

Mit dieser Pauschale können die entstandenen Sachausgaben (z.B. für Materialien, Verpflegung, Fahrt- und Eintrittskosten) gegenfinanziert werden.

Bitte beachten:

Mit diesen Mitteln können **keine** Übungsleiterpauschalen, Aufwandsentschädigungen o.ä. für Ehrenamtliche finanziert werden. Honorarkosten von **externen** Dienstleister*innen (z.B. für Bildungsangebote, freizeitpädagogische Aktivitäten etc.) können **nach vorheriger Absprache** mit abgerechnet werden und müssen bei der Maßnahmenplanung mit benannt werden.

Die Förderkonzeption des Landes geht davon aus, dass eine Mindestpersonenanzahl von 10 Teilnehmenden plus 2 Ehrenamtlichen an den Maßnahmen beteiligt sind. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Maßnahmen mit unter fünf Teilnehmenden, können die Sachkosten (z.B. der Eintritt) von höchstens einer ehrenamtlichen Person abgerechnet werden.

Beispiel 1:

Initiative XY betreibt eine Fahrradwerkstatt und hat hierfür jährliche Ausgaben in Höhe von 600 €. Diese Ausgaben fallen im April und Oktober an. Damit können 500 € dieser Ausgaben im April und Oktober durch den Baustein B2 abgedeckt werden (2 x 250 €).

Beispiel 2:

Initiative XY hat als Gesamtmaßnahme den Titel „Integration von Neueingewanderten im Stadtteil Zollstock“. Innerhalb dieser Gesamtmaßnahme finden drei kleinere Maßnahmen statt, wie z.B. Sprachcafé, Kochkurs und Spielenachmittag. Jede dieser drei Einzelmaßnahmen hat jährliche Kosten von 200 €. Damit können 500 € der 600 € durch diesen Baustein finanziert werden (2 x 250 €).

Beispiel 3:

Initiative XY plant neben den regelmäßigen Angeboten zusätzlich im August ein Nachbarschaftsfest zum besseren Miteinander der Bewohner*innen einer Geflüchtetenunterkunft und der Nachbarschaft. Die Kosten betragen hierfür 300 €. Damit können 250 € dieser Ausgaben im August durch den Baustein B2 abgedeckt werden. Würde das Fest nur 200 € kosten, wäre eine Förderung nicht möglich. Die Ehrenamtlichen, die die Maßnahmen durchführen, müssen nach Jahresende im Verwendungsnachweis namentlich benannt werden (siehe Anlage zum Baustein B2).

Baustein C1: Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung (hier: Printmedien, Informationsmaterialien und Kosten für die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Personen)

Für die Erstellung, den Druck sowie die Anschaffung von Printmedien und Informationsmaterialien sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlicher Personen **beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 500 €**.

Förderfähig sind z. B. klassische Printmedien, wie Flyer, Broschüren, Poster, gedrucktes Infomaterial oder Bücher sowie auch Werbeatikel (Kugelschreiber, Stofftaschen etc.), Roll-Ups, Banner, T-Shirts etc. oder Kosten von (digitaler) Werbung zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher.

Bei allen geförderten Printmedien ist der Hinweis aufzunehmen, dass dieses Medium im Rahmen von „KOMM-AN NRW“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Hierfür muss das autorisierte KOMM-AN NRW Logo des Ministeriums verwendet werden.

Dem Verwendungsnachweis müssen Belegexemplare der geförderten Printmedien beigelegt werden.

Baustein C2: Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung (hier: Internetbasierte Medien)

Für die Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten sowie die Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Seiten **beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 500 €**.

Bei allen geförderten internetbasierten Medien ist der Hinweis aufzunehmen, dass dieses Medium im Rahmen von „KOMM-AN NRW“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Hierfür muss das autorisierte KOMM-AN NRW Logo des Ministeriums verwendet werden.

Baustein C3: Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung (hier: Übersetzungsausgaben)

Für die Übersetzung von zu veröffentlichenden Printmedien und internetbasierten Medien **beträgt der pauschale Festbetrag 50 € pro übersetzte Seite**.

Eine Seite (DIN A4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die mit einer Rechnung Dritter an die Weiterleitungsempfängenden nachgewiesen werden. Diese Rechnung nach § 14 UStG muss dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Von ehrenamtlich Tätigen ausgestellte Rechnungen sind nicht förderfähig. Die Rechnung muss u.a. enthalten: Name der Rechnung stellenden Person/Firma, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag.

Baustein D1: Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen

Für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige, die nicht durch die Angebote des KI abgedeckt sind und die durch externe Referent*innen oder Coaches begleitet werden,

beträgt der pauschale Festbetrag 100 € pro Stunde, höchstens jedoch 800 € pro Tag.

In der Pauschale sind auch die Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten von Referierenden bzw. Coaches enthalten.

Die Themen der geplanten Qualifizierungen müssen bei Abgabe der Maßnahmenplanung mitgeteilt werden, damit das KI einen Überblick über die Bedarfe erhält und ggf. Angebote bündeln kann. Änderungen im laufenden Jahr sind nach vorheriger Absprache möglich.

Bei den Qualifizierungen sind Teilnahmelisten zu führen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Bei digitalen Qualifizierungen reicht die Nennung der Anzahl an Teilnehmenden bzw. ein Screenshot der Teilnehmendenübersicht.

Baustein D2: Förderung von Maßnahmen, die dem Austausch der Ehrenamtlichen dienen

Für Aktivitäten, die dem persönlichen Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander dienen, **beträgt der pauschale Festbetrag 50 € pro Monat, in dem mindestens ein Austauschtreffen stattfindet**. Mit dieser Pauschale können z.B. die Bewirtungskosten von Teamsitzungen, Erfahrungsaustausch, Treffen zur Wertschätzung etc. gefördert werden.

Beispiel:

Wenn Sie als Initiative alle zwei Monate gemeinsam ein Planungstreffen durchführen, können Sie 6 x 50 € = 300 € erhalten.

3. Ablauf des Förderverfahrens

Mithilfe des Vordrucks „KOMM-AN NRW Maßnahmenplanung 2024“ erstellen Sie eine Maßnahmenplanung über Ihren Förderbedarf für das Jahr 2024 unter Angabe der verschiedenen Bausteine. Der Vordruck steht ab dem 01.12.2024 auf unserer Website <https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/komm-an-nrw/> bereit.

Hier finden Sie auch die gültige Förderkonzeption des Landes NRW, die auch für Sie wichtig zum Lesen ist.

Ihre Maßnahmenplanung schicken Sie bis zum **31.01.2024** per Mail an: vielfalt@krefeld.de
Sollten Sie die Maßnahmenplanung lieber per Post verschicken wollen: Stadt Krefeld, Kommunales Integrationszentrum Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

WICHTIG: Sollten Sie als Verein bzw. Initiative erstmals eine KOMM-AN NRW Maßnahmenplanung abgeben, benötigen wir zudem einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und Ihre Vereinssatzung.

Verspätet eingegangene Maßnahmenplanungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Nach positiver Prüfung Ihrer Maßnahmenplanung und dem feststehen der Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel erhalten Sie von uns Ihren Weiterleitungsvertrag per Mail. Wir streben an, dass dies im ersten Quartal 2024 der Fall sein wird.

Im Anschluss wird der Weiterleitungsvertrag von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben und per Mail an die oben genannte Mailadresse zurückgesandt. Auch hier ist alternativ der Versand mit der Post nach vorheriger Kontaktaufnahme möglich.

Mit Unterschreiben und Zurücksenden des Weiterleitungsvertrages verpflichten Sie sich, die Förderbedingungen anzuerkennen. Bei allen Berichten, Dokumentationen, Social Media Bewerbungen und sonstigen Veröffentlichungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme(n) im Rahmen von „KOMM-AN NRW“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) gefördert wird bzw. gefördert worden ist.

Hierfür muss das autorisierte KOMM-AN NRW Logo des Ministeriums verwendet werden. Dieses findet sich unter folgendem Link:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm>

4. Auszahlung der Fördergelder

Das Kommunale Integrationszentrum Krefeld leitet die bewilligten Fördergelder an Sie als Drittempfänger*in im Zweimonats-Rhythmus weiter, weil die Zuwendungen laut Richtlinie des Landes innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung von Ihnen verausgabt werden müssen.

Folglich gibt es sechs Auszahlungstranchen: (1) Januar/Februar, (2) März/April, (3) Mai/Juni, (4) Juli/August, (5) September/Oktober und (6) November/Dezember.

Die Mittel erhalten Sie in der ersten Monatshälfte jedes Intervall (mit Ausnahme der ersten zwei Intervallen). In der Regel umfasst die erste Auszahlung die Intervalle 1 und 2 und erfolgt im März bzw. April rückwirkend zum 01.01.24.

Bitte beachten Sie bei der Abrechnung, dass Pauschalen nur als Ganzes abgerechnet können, da es sich bei KOMM-AN NRW um eine Zuschussförderung handelt. Das heißt, die tatsächlichen Ausgaben müssen höher als die Pauschale sein, da die Förderung der einzelnen Bausteine ein Zuschuss ist. Geben Sie bei Ihrer Maßnahmenplanung an, lediglich einen Teilbetrag der Pauschale zu benötigen, kann diese leider nicht berücksichtigt werden

5. Belegaufbewahrung der erfolgten und abgerechneten Ausgaben

Für alle erhaltenen Bausteine müssen die entsprechenden Belege für 5 Jahre bei Ihnen aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Ausnahme: die Ausgaben des Bausteins B1 (Begleitung) müssen nicht mit Quittungen belegt werden, da die jeweilige Unterschrift der ehrenamtlichen Person in der Anlage zum Baustein B1 als Beleg gilt.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht über die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen sowie den ggf. erforderlichen Anlagen (siehe unten).

Ein entsprechender Vordruck sowie aktuelle Ausfüllhinweise sind auf der KOMM-AN NRW Seite des Kommunalen Integrationszentrum Krefeld zu finden: <https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/komm-an-nrw/> .

Der Verwendungsnachweis für 2024 muss spätestens am **31.01.2025** per Mail an vielfalt@krefeld.de versandt werden. Auch hier ist alternativ der Versand mit der Post nach vorheriger Kontaktaufnahme möglich. Erst nach beendeter Prüfung des Verwendungsnachweises können im Folgejahr neue Mittel ausgezahlt werden.

Für die Bausteine B1 und B2 muss jeweils eine ergänzende Anlage mit abgegeben werden. Für den Baustein D1 müssen dem Verwendungsnachweis Anwesenheitslisten beigelegt werden. Die entsprechenden Vorlagen für 2024 finden Sie nach Ablauf der Abgabefrist auf der KI Homepage.

Originalbelege müssen nur für den Baustein C3 beigelegt werden. Die anderen Originalbelege verbleiben bei Ihnen und müssen bei einer möglichen Vor-Ort-Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

7. Weitere Informationen & Kontakt

Alle aktuellen Informationen und notwendigen Vordrucke zum Förderprogramm finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/komm-an-nrw/>

Weiterführende Informationen (insbesondere die Richtlinie und Förderkonzeption) des Landes NRW finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>

Für Rückfragen, Hilfestellungen oder ein Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Krefeld

Kommunales Integrationszentrum Krefeld

Sengül Safarpour

Hansastr. 32

47799 Krefeld

Telefon: 02151 86 2283

E-Mail: vielfalt@krefeld.de